

IFL-technische Mitteilung

Nr. 11/2017

Die IFL e. V. informiert regelmäßig über aktuelle Entwicklungen
aus den Bereichen Fahrzeugtechnik und Lackierung

Die Pflichten des Kfz-Sachverständigen aus Sicht der Kfz-Betriebe

In der täglichen Reparatur-Praxis kommt es häufig zwischen den Kfz-Sachverständigen und den Werkstätten zu Missverständnissen darüber, was konkret die Leistungen eines Sachverständigen sind und welche Unterstützung der Sachverständige bei Meinungsverschiedenheiten mit den Versicherern bieten sollte.

Hierzu hat der BVSK mit seiner Veröffentlichung in der Fachzeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“ (2/2017) zum Thema „Die Pflichten des Kfz-Sachverständigen aus Sicht der Kfz-Betriebe“ klar Stellung bezogen. Geschäftsführer und Rechtsanwalt Elmar Fuchs hat hier einen entscheidenden Beitrag zur Aufklärung geleistet. Die IFL unterstützt die Aussagen des BVSK und gibt diesen inhaltlich unverändert wieder.

Vertragsverhältnis:

Sehr häufig vermittelt der Reparaturbetrieb im Auftrag des Kunden einen qualifizierten Kfz-Sachverständigen. Die Vermittlung des Auftrages ändert nichts daran, dass ein Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen dem Kfz-Sachverständigen und dem Geschädigten zustande kommt.

Schnelle Übermittlung der Kalkulation:

Unabhängig hiervon hat in der Regel der Kfz-Betrieb ein Interesse daran, die Daten der Kalkulation möglichst schnell zu erhalten und der Sachverständige kann seinerseits Sorge dafür tragen, dass der Geschädigte der Weiterleitung der Kalkulation zustimmt. So hat der Kfz-Betrieb sehr schnell die für die Reparatur notwendigen Daten.

Fremdleistung/Qualifikation:

Ist es im Rahmen der Gutachtenerstellung erforderlich, dass beispielsweise Demontagen, eine Fahrzeugvermessung oder Achsvermessung durch den Reparaturbetrieb durchgeführt werden, können diese Leistungen entweder dem Kunden oder auch dem Sachverständigen in Rechnung gestellt werden. Der Sachverständige wird diese Rechnungspositionen dann im Rahmen seiner Gutachtenrechnung als sogenannte Fremdrechnung berücksichtigen. Im Übrigen hat der Sachverständige sein Gutachten nach den Richtlinien des IfS oder der zuständigen IHK zu erstellen, wobei unterstellt wird, dass der Kfz-Betrieb gut beraten ist, einen Sachverständigen zu vermitteln, der über bestimmte Qualifikationsmerkmale, wie beispielsweise die Zertifizierung oder die Anerkennung durch einen qualifizierten Berufsverband oder die öffentliche Bestellung und Vereidigung, verfügt. Wählt der Kfz-Betrieb erkennbar einen unqualifizierten Sachverständigen aus, macht er sich unter Umständen sogar schadenersatzpflichtig.

Stundenverrechnungssatz:

Unabhängig von der Schadenhöhe wird das Gutachten den Stundenverrechnungssatz des Betriebes berücksichtigen, in dem das Fahrzeug besichtigt wurde. Ebenso gehört es zu den typischen Pflichten des Sachverständigen, im Gutachten Angaben zu Restwert, Wiederbeschaffungswert, merkantiler Wertminderung, Vorschäden, Wertverbesserung und Schadenplausibilität zu machen.

Fiktive und konkrete Abrechnung:

In einem Schadenfall, der fiktiv abgerechnet wird, ist das Gutachten in der Regel die alleinige Grundlage der Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs. In Fällen der konkreten Reparatur wird das Schadengutachten ergänzt durch die konkrete Reparaturrechnung.

Stellungnahme des Kfz-Sachverständigen zu Kürzungen:

Kommt es im Rahmen der Regulierung zu Kürzungen, die bei konkreten Abrechnungen regelmäßig zuerst der Kfz-Betrieb spürt, da aufgrund der RKÜ in Verbindung mit einer Abtretung die Reparaturkosten an ihn gezahlt werden, ist es Aufgabe des Kfz-Sachverständigen, im Rahmen der Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs durch den Geschädigten, sein Gutachten zu verteidigen.

In manchen Fällen kann es bereits ausreichend sein, dass der Kfz-Sachverständige formal im Auftrag des Geschädigten eine Stellungnahme mit dem Ergebnis fertigt, dass die Rechnungspositionen unfallbedingt erforderlich und damit korrekt sind. Vielfach wird der Sachverständige auch im Auftrag des Anwalts, der den Geschädigten vertritt, eine Stellungnahme zu den bekannten Kürzungsberichten des Versicherers fertigen.

Dabei ist klar, dass der Sachverständige nicht mit dem Versicherer über Schadenpositionen verhandelt, sondern Aufgabe des Sachverständigen ist es, seine technischen Feststellungen zu verteidigen. Je nach Umfang der Stellungnahme wird der Sachverständige den Aufwand für die Stellungnahme in Rechnung stellen und gegenüber dem Versicherer diese Kosten aus abgetretenem Recht geltend machen.

Reparaturausweitung:

Kommt es im Rahmen der Reparaturdurchführung zu Reparaturausweitungen, die im Gutachten nicht erkennbar waren, ist der Kfz-Betrieb gut beraten, den Sachverständigen unmittelbar zu informieren, damit dieser den unfallbedingten Mehraufwand dokumentieren kann.

Ihr IFL-Team

© IFL e.V. Friedberg, 2017
Urheberrechtlich geschützt – alle Rechte vorbehalten